

Stromlieferungsvertrag

Gültig für das Stadtgebiet Rosenheim

Strompreisgarantie bis 31.12.2014:

21,00 ct/kWh netto 24,99 ct/kWh incl MWSt
6,46 Euro/Monat netto 7,69 Euro/Monat incl. MWSt.

Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG

EGS

Hauptstraße 5 83137 Schonstett
Telefon: 08055/9390 FAX: 08055/9392
E-Mail: info@eg-schonstett.de

1. Meine persönliche Daten (Rechnungsanschrift)

Frau Herr

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Geburtsdatum

Kundennummer

2. Angaben zur Stromversorgung

Haushalt Landwirtschaft
 Gewerbe Haustechnik

Bisheriger Versorger

Zählernummer

3. Auftrag zur SEPA Lastschrift

IBAN

Kontoinhaber

4. Auftragserteilung

Hiermit beauftrage ich die EGS mit der Lieferung von elektrischer Energie für die in Ziffer 1 bezeichnete Stromabnahmestelle. Die beiliegenden Stromlieferbedingungen sind Bestandteil des Liefervertrags. Der Stromlieferungsvertrag tritt mit dem in der Auftragsbestätigung genannten Termin in Kraft. Gleichzeitig bevollmächtige ich die EGS, den für die genannte Stromabnahmestelle derzeit bestehenden Stromlieferungsvertrag zu kündigen und soweit erforderlich mit dem örtlichen Netzbetreiber einen Netzanschlußvertrag abzuschließen.

Ich erkläre mich einverstanden, dass die EGS die für die Abrechnung und sonstige Ausführung des Vertragsverhältnisses benötigten Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet und zur Bonitätsprüfung Auskünfte von der SCHUFA bzw. einer sonstigen Gesellschaft einholt.

Ort, Datum

Unterschrift

Meine Stromabnahmestelle (falls abweichend)

Frau Herr

Vorname, Name

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Telefon, E-Mail

Stromlieferung zum nächstmöglichen Termin
 Beim Umzug bitte Einzugsdatum angeben: ____ . ____ . ____

Kundennummer bisheriger Versorger

____ kWh Euro
Jahresverbrauch Monatlicher Abschlag

BIC

Die Teilnahme an SEPA-Lastschriftverfahren ist Voraussetzung für das Zustandekommen und die Durchführung des Vertrages. Die Nutzung des SEPA-Lastschriftverfahren werden zur Zahlung fällige Beträge von Ihrem Konto eingezogen. Senden Sie uns den ausgefüllten Auftrag und Sie erhalten von uns ein Mandat zur Unterschrift

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen (erfolgte die Widerrufsbelehrung erst nach Vertragsschluss: einem Monat) ohne Angaben von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Beginn der Stromlieferung und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 i. V. m. § 1 Absatz 1 und 2 EGBGB. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an:

Elektrizitäts-Genossenschaft Schonstett eG
Hauptstraße 5, 83137 Schonstett

Ich bestätige die Kenntnis des Widerrufsrechts durch meine Unterschrift

Ort, Datum

Unterschrift

Vorstand:
Kurt Eder
Josef Fink
Ludwig Betzl

Vorsitzender des Aufsichtsrates:
Johann Mayerhofer
Sitz der Genossenschaft: Schonstett
Registergericht: Traunstein, GnR 226
USt-ID-Nr.: DE131203720

Raiffeisenbank Griesstätt-Halving eG; BLZ 701 691 32; Konto-Nr: 19 10 256
IBAN: DE58701691320001910256, BIC: GENODEF1HFG
VR-Bank Rosenheim- Chiemsee eG; BLZ 711 600 00; Konto-Nr: 67 10 620
IBAN: DE4871160000006710620, BIC: GENODEF1VRR
Gläubiger ID-Nr.: DE25EGS00000045012

Der Stromliefervertrag für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung (nachfolgend Vertrag genannt) basiert auf dem Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07. Juli 2005 in der jeweils geltenden Fassung. Veröffentlichungen des Versorgers, insbesondere über geltende Preise und Leistungsentgelte, Änderungen der geltenden Preise sowie der Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung sowie über Festsetzungen nach § 41 Abs. 5 EnWG erfolgen auf der Internetseite des Versorgers:

www.eg-schonstett.de

1. Auftrag und Vertragsbestandteile

- 1.1 Der Kunde beauftragt hiermit den Versorger, die im Datenblatt bezeichnete Entnahmestelle gemäß den Bestimmungen dieses Vertrages nach den vom Versorger veröffentlichten Preisen sowie den „Allgemeinen Stromlieferbedingungen für Haushaltskunden außerhalb der Grundversorgung“ (ASH) mit Strom zu versorgen.
- 1.2 Ansprüche wegen Versorgungsstörungen können nur gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden.
- 1.3 Der Versorger wird innerhalb einer Frist von bis zu zwei Wochen nach Eingang des Auftrages beim Versorger über dessen Annahme entscheiden. Erfolgt innerhalb dieses Zeitraums keine Ablehnung durch den Versorger, so gilt der Vertrag zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt als geschlossen, ohne dass es der Unterzeichnung des Vertrages oder einer anderen Annahmeerklärung durch den Versorger bedarf.
- 1.4 Das Preisblatt (Seite 1), sowie die ASH (Anlage 2) sind diesem Vertrag beigelegt und dessen Bestandteile. Mit der Unterzeichnung dieses Vertrages erklärt der Kunde, die vorgenannten Anlagen als wirksame Vertragsbestandteile anzuerkennen.

2. Preise, Abrechnung und Zahlungseingang

- 2.1 Für die Stromlieferung gelten die im jeweils aktuellen Preisblatt der EGS angegebenen und mit Zahlung durch den Kunden anerkannten Preise oder individuell vereinbarte Sonderpreise. Preisänderungen richten sich nach Abschnitt VII. der ASH. Die Entgelte für die Netznutzung sind in den Preisen für die Stromlieferung enthalten, sofern der Kunde nicht selbst Netznutzer ist. Ist der Kunde Netznutzer, dann schuldet er die Netznutzungsentgelte aufgrund des Netznutzungsvertrages gesondert an den Netzbetreiber.
- 2.2 Für die sonstigen vom der EGS zu erbringenden Leistungen, zahlt der Kunde an die EGS die Preise nach dem jeweils aktuellen Preisblatt der EGS.
- 2.3 In der Regel wird einmal im Jahr abgerechnet.
- 2.4 Maßgebend für den Zahlungseingang ist die Gutschrift auf dem Konto der EGS.

3. Angaben des Kunden

Fehlerhafte oder unvollständige Angaben des Kunden berühren die Wirksamkeit des Vertrages nicht. Sind die Angaben des Kunden nicht vollständig oder fehlerhaft, ist die EGS berechtigt, den Kunden zur Ergänzung oder Berichtigung aufzufordern oder die Angaben entsprechend den tatsächlichen Gegebenheiten selbst zu ergänzen oder zu berichtigen. Dies gilt auch für Änderungen oder Ergänzungen, die nach Abschluss des Vertrages eintreten.

4. Lieferbeginn und Laufzeit

- 4.1 Der Lieferbeginn ergibt sich aus dem Datenblatt. Ist der EGS die Belieferung des Kunden nicht zu dem im Datenblatt genannten Zeitpunkt möglich, wird er den Kunden unverzüglich in Textform darüber informieren, zu welchem Zeitpunkt er die vom Kunden gewünschte Versorgung aufnehmen wird.
- 4.2 Die Laufzeit des Vertrages richtet sich nach den diesbezüglichen Angaben hierzu im Datenblatt. Ist dort nichts anderes vereinbart, beträgt die Kündigungsfrist 3 Monate zum Ende des Kalendermonats. § 41 Abs. 3 Satz 2 EnWG bleibt hiervon unberührt.

5. Vollmacht

Die EGS wird vom Kunden hiermit bevollmächtigt, einen bisherigen Stromliefer- oder Grundversorgungsvertrag des Kunden mit seinem bisherigen Versorger (Vorversorger) zu dem im Datenblatt genannten oder zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu kündigen und eine eventuell zu Gunsten des Vorversorgers bestehende Einzugsermächtigung zu widerrufen. Hierzu kann die EGS vom Kunden, soweit der Vorversorger unter Berufung auf § 174 BGB einer Erklärung des Versorgers nach Satz 1 widerspricht, vom Kunden eine von diesem unterzeichnete Vollmacht im Original verlangen. Der Kunde ermächtigt gleichzeitig hiermit die EGS, im Namen und im Auftrag des Kunden, sofern nachfolgende Verträge noch nicht bestehen, mit dem Netzbetreiber, wenn der Kunde Anschlussnehmer ist, einen Netzanschluss-, und, wenn der Kunde Anschlussnutzer ist, einen Anschlussnutzungsvertrag abzuschließen. Eine Verpflichtung wird hierdurch für den Versorger nicht begründet. Entstehen dem Kunden durch einen solchen Abschluss Kosten, wird er vorher vom Versorger hierüber informiert und seine Zustimmung eingeholt. Der Kunde ist berechtigt, diese Vollmacht jederzeit in Textform zu widerrufen.

6. Übergangsregelung

- 6.1 Dieser Vertrag ersetzt ab dem Beginn der Versorgung alle bisherigen Vereinbarungen zwischen dem Kunden und der EGS über die Lieferung von Strom an die im Datenblatt genannte Entnahmestelle.
- 6.2 Ansprüche und Verpflichtungen der Parteien gegeneinander aus Stromlieferungen der EGS an den Kunden vor dem in Ziffer 6.1 genannten Zeitpunkt, richten sich nach den Regelungen, die zwischen den Parteien bei Entstehung dieser Ansprüche und Verpflichtungen bestanden haben.

7. Datenschutz

Die Daten des Anschlussnehmers nach diesem Vertrag werden vom Netzbetreiber automatisch gespeichert, bearbeitet und an Dritte weitergegeben, soweit dies zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich ist. Auf das Bundesdatenschutzgesetz sowie auf die diesbezüglichen Regelungen am Ende der ASLB wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Gesetzliche Informationspflicht:

Zur Wirksamkeit von Energieeffizienzmaßnahmen sowie über die für sie verfügbaren Angebote durch Energiedienstleister, Energieaudits, die unabhängig von Energieunternehmen sind, und Anbieter von Energieeffizienzmaßnahmen wird verwiesen auf die Bundesstelle für Energieeffizienz (www.bafa.de) sowie deren Berichte nach § 6 Abs. 1 EDL-G. Angaben über angebotene Energieeffizienzmaßnahmen, Endkunden-Vergleichsprofile sowie gegebenenfalls technische Spezifikationen von energiebetriebenen Geräten sind zu erhalten bei der Deutschen Energieagentur (www.dena.de) und bei der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (www.vzbv.de)

Stromkennzeichnung 2013

Unser Gesamtenergiemix setzt sich aus 13,9 % Kernkraft, 25,0 % Kohleenergie, 8,0 % Erdgas, 2,9 % sonstige Energieträgern sowie 39,1 % erneuerbaren Energien gefördert nach EEG und 11,1 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 302 g/kWh Co²-Emissionen und 0,00037 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Die Produkte Grün-Strom EGS setzen sich aus 100 % erneuerbaren Energien zusammen, d. h. in Höhe Ihres Verbrauchs wird Strom aus erneuerbaren Energiequellen in das Energienetz eingespeist. Bei der Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energiequellen entstehen weder CO₂-Emissionen noch radioaktiver Abfall. Der verbleibende Energiemix setzt sich aus 13,9 % Kernkraft, 25,0 % Kohleenergie, 8,0 % Erdgas, 2,9 % sonstige Energieträgern sowie 39,1 % erneuerbaren Energien gefördert nach EEG und 11,1 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 302 g/kWh Co²-Emissionen und 0,00037 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Der Energiemix in Deutschland setzt sich im Durchschnitt aus 17,7 % Kernkraft, 41,7 % Kohleenergie 14,3 % Erdgas, 5,4 % sonstige Energieträgern sowie 15,8 % erneuerbaren Energien gefördert nach EEG und 5,2 % sonstige erneuerbare Energien zusammen. Damit sind 503 g/kWh Co²-Emissionen und 0,00048 g/kWh radioaktiver Abfall verbunden. Diese Angaben entsprechen den Anforderungen nach § 42 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).